

Petrus und Johannes das Ansehen eines Pfeilers der Urkirche verdiente.“¹⁾

Granitene Säulen und starke Pfeiler braucht die Kirche und die Gesellschaft heute nicht minder wie damals. Ja, der Wunsch regt sich in der gegenwärtigen Not leicht, der Papst möge Männer als Stützen der Kirche erblicken, wie Innozenz III. einst den armen Franz von Assisi als den Träger der Lateranbasilika schaute. Mit dem Beruf zum Priesterthum erhält nun jeder auch die Aufgabe, sich zu einer Säule des Glaubens und zu einem Pfeiler des christlichen Lebens auszubilden. In einer Zeit, die Freiheit mit gesetzloser Willkür verwechselt, die mit der unklaren Phrase von der freien Selbstbestimmung jede Autorität und gesetzliche Schranke untergräbt, hat der katholische Priester doppelt und dreifach die Pflicht, die apostolischen Brüder des Herrn als Herold der wahren Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nach Kräften nachzuahmen. Als solchem schwebt ihm dann beständig das Ideal der himmlischen Weisheit vor, das Jakobus als die Summe seines ganzen Briefes (3, 13—18) entworfen hat: Diese Sonne mit ihren siebenfarbigen Strahlen ist Christus selbst, der wahre Salomon. Eine Versammlung von Priestern aber, die sich zu Brüdern des Herrn auszubilden bemühen, wird zu einem Rat der Weisen, welcher der ratlosen Welt das Heil zu verkünden berufen ist.

Die Spendung der Sakramente im neuen Kirchenrecht.

Von Univ.-Professor P. Alb. Schmitt S. J., Innsbruck.

(Fortsetzung.)

Der größere Teil des dritten Buches (De Rebus) des kirchlichen Gesetzbuches befaßt sich mit den Sakramenten (can. 731—1143); voraus gehen einige Bestimmungen über den eine Geringschätzung dieser Dinge enthaltenden unwürdigen Handel, die Simonie (can. 727—730), während der Abschluß das wichtigste über die Sakramentalien (can. 1144—1153) bildet.

Die Gesetze über die Sakramente machen natürlich das Rituale nicht überflüssig, wenn sie auch manchmal wörtlich mit ihm übereinstimmen; ein Gesetzbuch kann eben nicht in die einzelnen Ausführungsbestimmungen eingehen, sondern gibt die obersten leitenden Grundsätze, während das Rituale seinem Zweck entsprechend, wenn es auch jedem Sakrament wieder die dogmatischen und kanonistischen

¹⁾ Vgl. Trentle a. a. O. S. 55.

Grundsätze vorausschickt, doch dann mehr auf die einzelnen Ceremonien eingeht. Es sind also die Rubriken des Rituals in derselben Weise wie vorher zu befolgen, außer wenn das Gesetzbuch ausdrücklich eine Aenderung vorschreibt (can. 2).

Es wird gut sein, noch eine andere Bemerkung voranzuschicken. Unser neues Gesetzbuch berücksichtigt die lateinischen Riten und verpflichtet an und für sich nur die Gläubigen dieser Kirchen (can. 1), aber gerade in der Spendung der Sakramente sind im Laufe der letzten Jahre manche Bestimmungen ergangen für Fälle, wo Spender und Empfänger verschiedenen Ritus sind. Diese Bestimmungen sind im neuen Gesetzbuch wiederholt und ergänzt; obgleich sie sich bei den einzelnen Sakramenten an entsprechenden Orte finden, wird es doch von Interesse sein, sie im Zusammenhange hier darzustellen.

Im allgemeinen soll jeder die Sakramente in seinem Ritus spenden und empfangen (can. 733, 2); ausgenommen sind nur die unten zu besprechenden Bestimmungen über die heilige Kommunion. Ausschlaggebend für den Ritus ist die Taufe; jeder gehört zu dem Ritus, mit dessen Ceremonien er vom zuständigen Pfarrer getauft wurde; wenn ein Kind unrechtmäßig, oder nur weil der Geistliche des betreffenden Ritus abwesend war, in einem anderen Ritus getauft wurde, so gehört es doch zu dem Ritus, in dem es rechtmäßigerweise hätte getauft werden sollen.

Eine Aenderung des Ritus oder eine Verleitung dazu ist von da an unerlaubt, kann auch durch langjährigen Empfang der heiligen Kommunion in einem anderen Ritus nicht erjessen werden; berechtigt wird eine Aenderung nur durch Erlaubnis vom Heiligen Stuhl oder für die Ehefrau durch die Ehe; beim Eingehen der Ehe oder auch während derselben kann die Frau den Ritus des Mannes annehmen, nach Lösung der Ehe kann sie wieder zum früheren zurückkehren (wenn nicht das Partikularrecht anderes bestimmt, can. 98). Die Eltern haben ihre Kinder in ihrem eigenen Ritus, wenn sie verschiedenen haben, im Ritus des Vaters, taufen zu lassen (can. 756).

Ein Unterschied zwischen dem Priester lateinischen und griechischen Ritus wird bei der Firmung gemacht (can. 782, 4, 5). Der lateinische Priester, der zufolge eines Indultes die Firmung spenden kann, würde sie (ohne besondere ausdrückliche Erlaubnis) einem Angehörigen des griechischen Ritus nicht nur unerlaubt, sondern ungültig spenden; hingegen würde der Priester orientalischen Ritus, der die Befugnis hat, zugleich mit der Taufe (wie es in der griechischen Kirche Brauch ist) die Firmung zu spenden, nur unerlaubt, nicht ungültig handeln, wenn er sie Kindern des lateinischen Ritus spenden würde. Der Grund dieses Unterschiedes ist jedenfalls darin zu finden, daß die Priester der orientalischen Riten diese Vollmacht, weil sie dieselbe durch eine alte Gewohnheit haben, in weiterem Umfang besitzen, der ihnen nicht geschmälert werden soll, während der lateinische

Priester sie nur durch eigene Apostolische Verleihung und deshalb nur für seine Untergebenen erhält.

Bezüglich der heiligen Messe bleiben die Gesetze, wie sie bisher galten, daß nämlich jeder Priester in Bezug auf den Gebrauch von ungesäuertem oder gesäuertem Brot an seinen Ritus sich halten muß, in welcher Kirche immer er zelebriert (can. 816).

Dasselbe gilt in Bezug auf die Spendung der heiligen Kommunion; nur ist hier zugunsten der Gläubigen, damit sie nicht durch Abwesenheit des Priesters ihres Ritus der Kommunion beraubt werden, eine Milde rung zugelassen: in einem solchen Notfall darf auch der Orientale die in ungesäuertem Brote und der Lateiner die in gesäuertem Brote konsekrierten Spezies austeilen, doch muß jeder die Zeremonien seines Ritus beobachten (can. 851). Die Gläubigen jedoch haben die Freiheit, auch andachts halber die heilige Kommunion in jedem katholischen Ritus zu empfangen; für die Osterkommunion wird der Rat erteilt, sie im eigenen Ritus zu empfangen; geboten ist dies nur beim Viatikum und auch da der Notfall ausgenommen (can. 866).

Die Beichte kann jeder Gläubige bei jedem bevollmächtigten Priester jedes Ritus ablegen (can. 905).

Die Weihe jedoch kann ein lateinischer Bischof erlaubterweise nur mit apostolischer Erlaubnis einem Angehörigen des griechischen Ritus geben, auch wenn er sein Untertan wäre (can. 955, 2). Wenn aber ein Kleriker, der schon im orientalischen Ritus einige Weihen empfangen hat, jetzt mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles höhere Weihen im lateinischen Ritus empfangen will, dann müssen zuerst die Weihen, die nach dem lateinischen Ritus vorausgehen müssen, die aber der andere Ritus nicht enthält, nachgeholt werden (can. 1004).

Was die Ehe betrifft, so müssen Angehörige orientalischer Riten, wenn sie mit Lateinern eine Ehe eingehen, sich an die für die Lateiner im Dekret „*Ne temere*“ vorgeschriebene Form halten.

Ueber die Sakramente im allgemeinen sind nur sechs Kanones vorausgeschickt; sie verlangen: 1. Höchste Sorgfalt und Ehrfurcht im Empfang und in deren rechtzeitigen und richtigen Spendung, weil die Sakramente eben die Hauptmittel zur Heiligung und zum Heile sind (can. 731, 1). 2. Daß sie nur den Gliedern der Kirche gespendet werden, nicht aber Häretikern und Schismatikern, auch wenn diese im guten Glauben irren und um die Spendung bitten; nur wenn diese ihren Irrtum ablegen und so sich mit der Kirche versöhnen, dürfen ihnen die Sakramente gespendet werden (can. 732, 2). Es ist diese Vorschrift keine Verschärfung im Vergleich zur Antwort der Pönitentiarie vom 17. Mai 1916 (vgl. diese Zeitschrift 1916, S. 693), sondern nur der allgemeine Grundsatz, der dann auf die Todesgefahr sinngemäße Anwendung findet; in der Todesgefahr genügt es, daß der Häretiker oder Schismatiker soviel er noch kann („*meliori quo fieri potest modo*“) seinen Irrtum wider-

ruft; ja, wenn er nicht mehr der Sinne mächtig ist, aber um die Sakramente gebeten hat, genügt auch der in dieser Bitte einschließ-
lich enthaltene Widerruf. 3. Die drei Sakramente, die einen Charakter
einprägen, dürfen nicht wiederholt werden; wenn aber ein ver-
nünftiger Zweifel obwaltet, ob sie gespendet oder gültig gespendet
wurden, dann sollen sie bedingungsweise wieder gespendet werden
(can. 733). 4. Die in den von der Kirche approbierten Ritualien
vorgeschriebenen Zeremonien und Riten für die Spendung und den
Empfang der Sakramente sollen genau eingehalten werden (can.
733). 5. Die schon in den Ritualien enthaltenen Vorschriften über
die heiligen Oele, daß sie vom eigenen Diözesanbischof am vorher-
gehenden Gründonnerstag geweiht seien, und daß ohne Not die alten
nicht angewendet werden, daß sie auch durch mehrmaliges Auf-
füllen von nichtgeweihtem Del in geringerer Menge gestreckt werden,
enthält can. 734; in einem Punkt scheint can. 735 etwas strenger
zu sein: während bisher im Rituale (Tit. II c. I, § 37; Tit. V c. I,
§ 3) nur gesagt war, daß die heiligen Oele an einem sauberen und
geziemenden Orte aufbewahrt werden sollen, ist in can. 735 ausdrück-
lich gesagt, daß dies in der Kirche (die Sakristei natürlich eingeschlossen)
sein soll und daß zur Aufbewahrung im Hause außer der Notwendig-
keit oder einer anderen vernünftigen Ursache die Erlaubnis des
Ordinarius nötig ist. 6. Für die Spendung der Sakramente soll
nichts gefordert oder gebeten werden, weder direkt noch indirekt,
aus welchem Grund oder bei welcher Gelegenheit immer, außer
den gewohnten Taxen („oblationes“), deren Höhe nach can. 1507
das Provinzialkonzil oder die Bischofskonferenz der Provinz be-
stimmt, deren Beschluß aber vom Heiligen Stuhl approbiert werden
muß (can. 736).

II. Die Taufe.

Wesentliche Bestandteile, Notwendigkeit, Bedeutung (aller
übrigen Sakramente Tor und Fundament), sowie die Einteilung
in feierliche und private Taufe gibt can. 737.

I. Kapitel: Vom Spender der Taufe: Die feierliche
Taufe spendet als *minister ordinarius* der Priester; aber sie ist
dem Pfarrer reserviert, so daß ein anderer Priester sie nur mit Er-
laubnis des Pfarrers oder des Ordinarius spenden darf; im Falle
der Not kann eine solche Erlaubnis präsumiert werden (can. 738, 1).
Dieses pfarrliche Recht ist aber auch an die Pfarrei selbst gebunden,
so daß außer derselben kein Pfarrer feierlich taufen darf, nicht einmal
seine Pfarrfinder, ohne Erlaubnis des Ortspfarrers (can. 739).
Bezüglich der Fremden, die kein Domizil oder Quasi-Domizil in der
Pfarre haben, wird dieses pfarrliche Recht etwas stärker betont als früher.

Früher galt als Regel, daß die peregrini wählen können, ob sie vom
eigenen Pfarrer oder vom Pfarrer des augenblicklichen Aufenthaltsortes
die Taufe spenden lassen wollen.

Jetzt sagt can. 738, 2, daß auch der Fremdling, wenn es leicht und ohne Verzögerung geschehen kann, vom eigenen Pfarrer in der eigenen Pfarrei feierlich getauft werden soll; kann das nicht gut geschehen, dann allerdings kann ihn der Pfarrer des Aufenthaltsortes (ohne Erlaubnis, weil in seinem Bereich) taufen. Das dürfte für die Praxis eine Folgerung haben: wenn in Städten die Mutter für die Niederkunft ein Sanatorium oder eine andere Anstalt aufsucht, die in einer anderen Pfarrei dieser Stadt liegt, so wäre nach diesem Kanon das Kind zur Taufe in die eigene Pfarrei zu bringen; nur im Notfall, wenn das nicht leicht geschehen kann, steht die Taufe dem Pfarrer der Anstalt zu. Allerdings für vom Lande zugewanderte Mütter wird diese Vorschrift keine Bedeutung haben, da hier immer jener Grund gelten wird, daß der Pfarrer, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, die Taufe vornehmen kann.

Wo keine Pfarreien oder nicht einmal Quasi-Pfarreien errichtet sind (in Missionsländern), entscheidet Gewohnheit oder eine etwa bestehende Partikularvorschrift (can. 746).

Außerordentlicherweise kann auch der Diakon feierlich taufen mit Erlaubnis des Ordinarius oder des Pfarrers; diese Erlaubnis ist aus einem gerechten Grunde zu geben; im Notfall kann sie präsumiert werden (can. 741).

Für die private Taufe waren früher keine Zeugen vorgeschrieben. Jetzt bestimmt can. 742, 1, daß für dieselbe, wenn es möglich ist, zwei oder wenigstens ein Zeuge beigezogen werde, die die Spendung der Taufe bezeugen können. Für gewöhnlich werden sie zugleich Paten sein, da nach can. 762, 2, entgegen der früheren Praxis, auch bei der privaten Taufe Paten ihr Amt versehen sollen. Ueber die Reihenfolge derer, die die Privattaufe vollziehen sollen vor anderen, handelt can. 742, 2, 3 und stimmt mit dem Rituale und dem bisherigen Brauch überein. Ebenso can. 743, der den Pfarrern aufträgt, zu sorgen, daß Hebammen, Aerzte, Chirurgen den Taufritus gut kennen. Desgleichen can. 744 von der Uebertragung der Taufe Erwachsener an den Ordinarius.

II. Kapitel: Das Subjekt der Taufe. Subjekt der Taufe ist jeder noch nicht getaufte Mensch, der schon oder noch Erdenpilger ist. Als Kinder werden bezüglich der Taufe behandelt alle, die noch nicht den Gebrauch der Vernunft erlangt haben; ihnen gleichgestellt werden auch Erwachsene, die von Kindheit an des Gebrauchs der Vernunft nicht mächtig waren. Wer aber den Gebrauch der Vernunft erlangt hat, gilt als Erwachsener — und ist fähig, aus eigenem Antrieb die Taufe zu verlangen und zu derselben zugelassen zu werden (can. 745). Die folgenden Kanones enthalten die Regeln über die Taufe von Kindern im Mutterschoß, nach dem Tode der schwangeren Mutter, die Taufe der Frühgeburten oder Fehlgeburten, von Mißgeburten und von Findelkindern, wie sie schon im Rituale (Tit. II c. I, n. 16, 17) enthalten sind (can. 746—749). Kleine Aenderungen,

die dem Fortschritt der ärztlichen Kenntnisse entsprechen, sind jedoch auch hier enthalten: so, daß die Taufe im Mutter Schoß nicht vorgenommen werden soll, so lange Hoffnung und Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Kind in Ordnung geboren und getauft werden kann (can. 746, 1), daß alle Frühgeburten oder Fehlgeburten, in welchem Stadium immer sie zur Welt kommen, getauft werden (can. 747); für Mißgeburten fällt die Vorschrift des Rituals, daß man vorsichtig zu Werke gehen und eventuell den Ordinarius befragen solle, weg; es heißt nun einfach (can. 748), daß sie immer getauft werden sollen, wenigstens bedingungsweise.

Die Kinder von Häretikern, Schismatikern oder Apostaten sollen jetzt ebenso behandelt werden, wie die Kinder von (Ungetauften) Ungläubigen (can. 750, 751).

Im alten Recht machte man geltend, daß die Kirche eigentlich ein Recht hätte, die Kinder von Getauften, auch wenn sie sich von der Kirche getrennt haben, selbst gegen den Willen der Eltern zu taufen; allerdings betonte man, daß sie von diesem Recht keinen Gebrauch mache, wo keine Aussicht auf katholische Erziehung besteht; so wurden die Regeln für diese etwas anders formuliert, als für die Kinder von Ungetauften, auf die die Kirche kein Recht hat.

Jetzt sollen beide Klassen gegen den Willen der Eltern nur getauft werden, wenn die Kinder in Todesgefahr sind, so daß man vernünftigerweise vorausieht, sie werden den Gebrauch der Vernunft nicht erreichen. Außer der Todesgefahr jedoch können sie nur getauft werden, wenn für ihre katholische Erziehung Vorsorge getroffen ist und wenn entweder die Eltern, Vormünder oder eines derselben zustimmt, oder wenn die Eltern (und ihre Stellvertreter, Großeltern oder Vormund) das Recht über dieselben verloren haben oder es gar nicht ausüben können.

Can. 752—754 handeln von der Taufe Erwachsener und enthalten im wesentlichen nichts Neues (cf. Rituale Tit. II c. 3, n. 1, 2, 8—13). Näher ausgeführt sind die Erfordernisse für die Taufe Erwachsener in Todesgefahr; allgemeine Regel ist, daß der Erwachsene nicht getauft werden kann ohne Wissen und Willen und ohne genügenden Unterricht; in Todesgefahr, wenn er nicht mehr genauer unterrichtet werden kann, genügt es, daß er irgendwie seine Zustimmung und den Willen, christlich zu leben, kundgibt; wenn er nicht einmal mehr um die Taufe bitten kann, aber doch vorher oder jetzt auf irgend eine Weise, die eine Wahrscheinlichkeit gibt, den Willen zur Taufe kundgegeben hat, ist er bedingungsweise zu taufen und später, wenn der Zweifel weiterbesteht, bedingungsweise wieder zu taufen (can. 752).

III. Kapitel: Die Zeremonien der Taufe (can. 755 bis 761). Can. 756 über die Taufe bezüglich des Ritus der Eltern ist oben schon erwähnt. Die Taufe soll für gewöhnlich in der feierlichen Form gespendet werden mit den vorgeschriebenen Zeremonien; daß bei Taufen Erwachsener die Zeremonien der Kindertaufe an-

gewendet werden, kann der Ordinarius loci aus einem triftigen und vernünftigen Grund gestatten (can. 755). (Ein solcher Grund könnte vorhanden sein, wenn ein gebildeter Erwachsener, der Latein versteht, sich stoßen würde an manchen Ausdrücken, die im Ritus für Erwachsene über seinen früheren Glauben gebraucht werden.) Wann die Taufe ohne die feierlichen Ceremonien oder nur mit einem Theil derselben gespendet werden kann, sagt can. 759: 1. In Todesgefahr, und zwar wird dann von einem Laien oder Aleriker bis zum Subdiakon nur das Wesentliche zur Gültigkeit des Sacramentes angewendet; also nur Materie und Form mit der nötigen Meinung; wenn ein Priester oder Diakon in Todesgefahr tauft, beginnt er ebenfalls sogleich mit dem wesentlichen Taufakt, fügt aber die folgenden Ceremonien hinzu, wenn noch Zeit ist. Ueberlebt der Täufling die Gefahr, so sind in beiden Fällen die ausgelassenen Ceremonien in der Kirche nachzuholen.

2. Außer der Todesgefahr kann der Ordinarius nur für die bedingungsweise Taufe von erwachsenen Häretikern das Unterlassen der Ceremonien erlauben. Dann ist auch später nichts nachzuholen.

Wenn eine Taufe bedingungsweise wiederholt wird, so sind dabei die Ceremonien nachzuholen, wenn sie bei der ersten zweifelhaften Taufe nicht angewendet wurden (ausgenommen den vorhin [2] erwähnten Fall); sie können wiederholt werden oder auch nicht, wenn sie früher schon eingehalten wurden (can. 760).

Ueber das Taufwasser und die Art und Weise, es bei der Taufe anzuwenden, handeln can. 757 und 758 in Uebereinstimmung mit dem Rituale (Tit. II c. I n. 4, 5, 6, 10); endlich soll nach can. 761 der Pfarrer sorgen, daß dem Täufling ein christlicher Name beigelegt werde; kann er das nicht erreichen, so gebe er dem von den Eltern gewählten noch den Namen eines Heiligen dazu und schreibe beide Namen ins Taufbuch ein.

IV. Kapitel: Von den Paten. Ueber die Taufpaten bestimmt das kirchliche Gesetzbuch mehreres, was von der früheren Gepflogenheit abweicht.

Bei der Nottaufe oder überhaupt bei der nicht feierlichen Taufe pflegte man früher keine Paten beizuziehen; es galt nicht als sichere Pflicht; man betrachtete die Bestellung eines Paten und dessen Amtshandlungen als zu den feierlichen Taufceremonien gehörig.

Nun bestimmt can. 762, nachdem er für die feierliche Taufe nach alter kirchlicher Gewohnheit einen Paten verlangt hat (§ 1), daß auch zu der Nottaufe, wenn möglich, ein Pate zugezogen werde (§ 2). Derselbe wird außer den Pflichten der Patenschaft auch als Zeuge für den Beweis der Taufe gelten können (vgl. can. 742, 1).

Wenn nun auch für die Nottaufe ein Pate angewendet wird, so ergeben sich für den Fall, daß die erste Taufe nicht sicher gültig ist und eine zweite bedingungsweise gespendet werden muß, weitere Fragen über die Gültigkeit der Patenschaft. Sie werden im can. 763

gelöst: Wenn eine Taufe bedingungsweise wiederholt wird, so soll, wenn möglich, derselbe Pate zugezogen werden, der früher war; außer diesem Falle ist bei der bedingungsweisen Taufe kein Pate nötig (§ 1); bei einer bedingungsweise wiederholten Taufe zieht sich weder der Pate der ersten noch der der zweiten Taufe geistliche Verwandtschaft zu, wenn es nicht derselbe bei beiden Akten war (§ 2). Die Zahl und das Geschlecht der Paten bestimmt can. 764 genau wie früher: einer, wenn auch anderen Geschlechtes als der Täufling, höchstens aber zwei, ein Pate und eine Patin.

Die Bedingungen für die gültige (can. 765) und erlaubte (can. 766) Ausübung des Patenamtes sind verändert.

Bisher zählte man als Bedingungen für die gültige Patenschaft nur auf: Taufe, Vernunftgebrauch, Absicht, Bezeichnung durch die Eltern und Zulassung durch den Pfarrer, das Heben oder physische Berühren während der Taufhandlung. Alles übrige galt nur als verbotendes Hindernis der Patenschaft.

Nun aber würde außerdem das Amt des Paten ungültig übernehmen: wer zu einer häretischen oder schismatischen Sekte gehört, wer öffentlich exkommuniziert ist (sowohl der, über den öffentlich die Exkommunikation ausgesprochen wurde *sententia condemnatoria*, als auch der, dessen geheim zugezogene Zensur später als öffentlich geltende erklärt wurde — *sententia declaratoria*), wer sich die *infamia iuris* zugezogen hat, wer von der Ausübung gesetzlicher Akte ausgeschlossen wurde, ebenso ein abgesetzter oder degradierter Kleriker; ferner ist auch Vater, Mutter oder Gatte des Täuflings unfähig, sein Pate zu sein.

Um erlaubterweise Pate zu sein, wird ferner erfordert, daß der Betreffende das 14. Lebensjahr begonnen habe (aus einem gerechten Grund kann der Taufende davon absehen), daß er keine der vorhin genannten kirchlichen Strafen wegen eines notorischen Verbrechens sich zugezogen habe (ohne richterlichen Ausspruch der Strafe), daß er kein öffentlicher Verbrecher oder interdiziert oder ehrlos (*infamia facti*) sei; außerdem muß er die notwendigen Glaubenswahrheiten kennen; Professoren oder Novizen von Ordensgenossenschaften sollen nicht ohne Grund und ebenso wie Kleriker in den höheren Weihen nur mit Erlaubnis des Oberen, beziehungsweise des Ordinarius Paten sein. Bei Zweifeln, ob jemand gültig oder erlaubterweise zugelassen werden könne, wende sich der Pfarrer, wenn es die Zeit erlaubt, an den Ordinarius (can. 767).

Das Ehehindernis der Patenschaft wird can. 768 eingeschränkt auf den Täufling einerseits und Taufenden und Paten anderseits (also nicht mehr Eltern und Paten).

Mit den Pflichten der Paten, die can. 769 erwähnt, schließt das Kapitel.

V. Kapitel: Zeit und Ort der Taufe (can. 770—776). Sobald als möglich sollen die Kinder getauft werden; Pfarrer und Prediger sollen die Gläubigen oft an diese schwere Pflicht er-

mahlen (can. 770). Die Nottaufe kann zu jeder Zeit und an jedem Ort gespendet werden (can. 771), die feierliche Taufe von Kindern ebenfalls zu jeder Zeit; bei Erwachsenen wäre es, dem altkirchlichen Gebrauch entsprechend, erwünscht, wenn ihre Taufe auf den Karfreitag oder die Pfingstvigil verlegt würde, besonders in Metropolitan- oder Kathedraalkirchen (can. 772). Der eigentliche Ort für die Spendung der feierlichen Taufe ist die Taufkapelle (baptisterium) in einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium (can. 773); jede Pfarrkirche soll ihren Taufbrunnen haben (jedem entgegenstehende Privileg oder Gewohnheit ist aufgehoben); wo aber eine andere Kirche zugleich mit der Pfarrkirche auch einen Taufbrunnen schon rechtlich hat, bleibt dieses Recht bestehen; ja, der Ordinarius kann, wo es für die Bequemlichkeit der Gläubigen gut erscheint, erlauben und sogar befehlen, daß innerhalb der ganzen Pfarrei auch in einer anderen Kirche oder in einem öffentlichen Oratorium ein Taufbrunnen errichtet wird (can. 774). Wenn man einen Täufling wegen zu großer Entfernung oder anderer Umstände ohne Gefahr oder großem Nachteil nicht zur Pfarrkirche oder einer anderen taufberechtigten bringen kann, so kann und muß der Pfarrer die Taufe in einer anderen Kirche oder öffentlichen Kapelle innerhalb seiner Pfarrei spenden, auch wenn diese keinen Taufbrunnen hätte (can. 775 [z. B. in einer Spitalkapelle]). Die Haustaufen sind nur zulässig bei Kindern und Enkeln regierender Herrscher oder Thronfolger, wenn sie darum bitten; ferner, wenn der Ordinarius aus einem gerechten oder vernünftigen Grund nach seinem klugen Ermessen und seinem Gewissen in einem außerordentlichen Falle es zu erlauben findet; aber auch da soll das geweihte Taufwasser angewendet und die Handlung im Hausoratorium oder einem anderen geeigneten Orte vorgenommen werden (can. 776).

VI. Kapitel: Eintrag ins Taufbuch und Beweis der vollzogenen Taufe. Der Eintrag soll gewissenhaft und sogleich geschehen (can. 777, 1), jedenfalls damit durch Verzögerung sich kein Irrtum einschleiche. Ueber den Eintrag unehelicher Kinder unterscheidet sich die Vorschrift des Roder von dem, was das Rituale (Tit. X c. 3) sagt. Der Name der unehelichen Mutter ist einzutragen, wenn entweder ihre Mutterschaft öffentlich bekannt ist oder sie selbst schriftlich oder mündlich vor zwei Zeugen es verlangt (can. 777, 2). Das hat natürlich an Orten, wo der Pfarrer zugleich Zivilmatrikenführer ist, keine Bedeutung, weil ihm da die Mutterschaft immer bekannt sein muß; es kann aber vorkommen, daß an anderen Orten, wo der Priester nur die kirchliche Aufzeichnung zu machen hat, die Mutter vor dem Geistlichen unbekannt bleiben will; da könnte z. B. in einer großen Entbindungsanstalt der Geistliche nicht gegen den Willen der Mutter ihren Namen in das Taufbuch eintragen. Etwas ähnliches bestimmt derselbe Canon bezüglich des unehelichen Vaters; nur wenn er selbst freiwillig, schriftlich oder vor zwei Zeugen mündlich es

verlangt oder wo er durch ein öffentliches authentisches Dokument bekannt ist, wird sein Name eingetragen. In den übrigen Fällen wird das Kind eingetragen als Kind unbekannten Vaters oder unbekannter Eltern. Can. 778 mahnt, daß der taufende Priester, wenn er nicht selbst der zuständige Pfarrer ist und dieser nicht anwesend war, den Ortspfarrer des Getauften sofort in Kenntnis setzt. Endlich bestimmt can. 779, wie das Faktum der Taufe bewiesen werden kann (besonders, wo es sich um Privat- und Nottaufen handelt): Wenn niemand Einsprache erheben kann, genügt ein Zeuge, der über jeden Zweifel erhaben ist — oder, wo jemand im erwachsenen Alter die Taufe empfangen hat, des Getauften Eid.

III. Die Firmung.

Die wesentlichen Teile der Firmung, Materie und Form, bezeichnen die vorausgeschickten can. 700, 701.

I. Kapitel: Die Spender. Außer dem ordentlichen Spender dieses Sakramentes, dem Bischof, wird als außerordentlicher bezeichnet: jeder Priester, der entweder durch allgemeines Recht oder durch eine besonders apostolische Verleihung die Vollmacht erhält. Vom allgemeinen Recht erhalten es: die Kardinäle (die nicht schon Bischöfe sind); ferner für die Zeit ihres Amtes und in den Grenzen ihres Territoriums die unabhängigen („nullius“) Aebte und Prälaten und die Apostolischen Vikare und Präfecten der Missionsgebiete; außer ihrem Gebiet und ihrer Amtsdauer können diese nicht gültig firmen (can. 782).

Ueber die Verschiedenheit bezüglich der gültigen Spendung durch lateinische und orientalische Priester haben wir schon oben gesprochen.

Der Bischof kann in seiner Diözese jeden, auch einer anderen Diözese angehörigen Gläubigen gültig firmen (unerlaubt wäre es, wenn ein besonderes Verbot des betreffenden Ordinarius ergangen wäre); ebenso auch die oben genannten bevollmächtigten Priester in ihrem Gebiet (can. 783, 1; 784). Außerhalb des kirchlichen Sprengels muß der Bischof wenigstens die vernünftig vorausgesetzte Erlaubnis des Ortsbischofs haben; seine eigenen Untergebenen jedoch kann er ohne Erlaubnis, aber dann nur in weniger feierlicher Form, ohne Mitra und Stab firmen (783, 2). Die oben genannten bevollmächtigten Priester würden außer ihrem Sprengel ungültig firmen.

Can. 785 schärft die Pflicht ein, das Sakrament der Firmung zu spenden: Der Bischof (ebenso der Priester) ist verpflichtet, seinen Untergebenen, wenn sie gerechtfertigterweise bitten, die Firmung zu spenden; ist er verhindert, so muß er sorgen, daß wenigstens alle fünf Jahre dieselbe seinen Untergebenen gespendet werde. Vernachlässigt er dies, so muß der Metropolit einschreiten.

II. Kapitel: Das Subjekt der Firmung. Zum gültigen Empfang wird nur die Taufe vorausgesetzt; zum erlaubten und fruchtbringenden ist notwendig der Stand der Gnade und, wenn der Firmling erwachsen ist, der nötige Unterricht über das, was er empfängt (can. 786). Es ist die Firmung zwar nicht *necessitate medii* zum Heile notwendig, doch ist es niemand erlaubt, den Empfang derselben zu vernachlässigen, wenn Gelegenheit gegeben ist (can. 787). Diese Fassung des Kanons, es sei niemand erlaubt, klingt an die *Instructio* im *Rituale* (Appendix: „*Instructio pro simplici sacerdote etc.*“) an, nur ist das „*sine gravis peccati reatu respui non potest ac negligi*“ gemildert; es scheint darin ein Mittelweg eingeschlagen zu sein: es ist eine Verpflichtung, bei gegebener Gelegenheit die Firmung zu empfangen, aber an und für sich keine schwere Verpflichtung.

Ueber das Alter der Firmlinge sagt can. 788, daß in der lateinischen Kirche dieses Sakrament ganz passend bis ungefähr zum 7. Lebensjahre verschoben wird, daß aber bei Todesgefahr oder aus anderen gewichtigen Gründen nach dem Urteil des Sponsors dasselbe auch im früheren Alter gespendet werden kann. Endlich bezeichnet can. 789 den Teil des Ritus, dem jeder Firmling, wenn mehrere sind, wenigstens anwohnen muß, nämlich von der ersten Handauflegung bis zum Ende.

III. Kapitel: Ort und Zeit. Can. 790—792 schließt sich ganz an das bisher geltende an; nur wird ausdrücklich bemerkt, daß der Bischof das Recht hat, auch in exempten Orten, die im Bereiche seiner Diözese liegen, die Firmung zu spenden.

IV. Kapitel: Die Paten. Ganz entsprechend den Änderungen bezüglich der Taufpaten, sind auch die Bestimmungen über die Firmpaten geändert. Jeder Firmling soll nur einen Firmpaten haben; jeder Pate nur einen oder höchstens zwei Firmlinge bringen (can. 794). Zur gültigen Patenschaft gehören jetzt außer den schon früher geltenden (Vernunftgebrauch, Firmung, Absicht, Bestellung und physische Berührung während des Aktes): daß der Pate nicht einer häretischen oder schismatischen Sekte angehöre und keine öffentlich ausgesprochene kirchliche Strafe (wie bei der Taufe) sich zugezogen habe; ferner, daß er nicht Vater, Mutter oder Ehegatte des Firmlings sei (can. 795). Damit jemand erlaubterweise Pate sei, soll er a) verschieden sein vom Taufpaten; nur wenn die Firmung unmittelbar nach der Taufe gespendet wird oder wenn sonst dem Bischof ein vernünftiger Grund zu sein scheint, kann er der gleiche sein wie in der Taufe; b) desselben Geschlechtes wie der Firmling; jedoch auch davon kann in einem besonderen Falle eine Ausnahme vom Sponder gemacht werden; c) die übrigen Bedingungen, die bei der Taufe aufgestellt wurden (can. 766), haben auch hier Geltung (can. 796).

Zwischen dem Firmling und seinem Paten (und nur zwischen diesen) entsteht geistliche Verwandtschaft; diese legt dem Paten die Pflicht auf, stets für den Firmling besorgt zu sein und seine christliche Erziehung zu fördern (can. 797). Aber ein Ehehindernis entsteht nicht mehr aus der Firmpatenschaft; denn als Ehehindernis wird in can. 1079 ausdrücklich nur die Verwandtschaft des can. 768, also aus der Taufe erwähnt; zudem soll ja bei der Firmung der Pate des gleichen Geschlechtes sein, so daß also auch aus diesem Grund ein Ehehindernis zwecklos wäre.

V. Kapitel: Aufzeichnung und Beweis der Firmung. Außer in dem Buche, das die Gefirmten enthält, muß die Firmung auch im Taufbuch bemerkt werden (can. 798). Zu diesem Zwecke soll der Spender der Firmung, wenn der Pfarrer des Firmlings nicht zugegen ist, sobald als möglich diesen Pfarrer selbst oder durch einen anderen von der vollzogenen Firmung in Kenntnis setzen (can. 799).

Als Beweis für die Firmung gilt, wenn dieser nicht zum Nachteil irgend jemand's gereicht, ein durchaus glaubwürdiger Zeuge oder auch die eidliche Aussage des Firmlings, wo dieser nicht im kindlichen Alter stand (can. 800).

IV. Die letzte Oelung.

Den kurzen drei Kapiteln wird, wie bei jedem Sakrament, die Begriffsbestimmung vorausgeschickt in can. 937; in derselben ist ganz entsprechend den Verschiedenheiten, die in der kirchlichen Praxis bezüglich Materie und Form bestanden und bestehen, nur das erwähnt, was zur Gültigkeit unbedingt notwendig ist: Salbungen (ohne eine bestimmte Zahl und ohne Erwähnung der einzelnen Organe) unter Anwendung von richtig geweihtem Olivenöl und Worte, wie sie in den von der Kirche approbierten Ritualbüchern enthalten sind.

I. Kapitel: Der Spender der heiligen Oelung. Jeder Priester und nur der Priester spendet sie gültig. Der ordentliche Spender ist der Pfarrer des Ortes, in dem der Kranke wohnt; im Notfall jedoch oder auch mit wenigstens vernünftigerweise vorausgesetzter Erlaubnis des Pfarrers oder des Ordinarius kann jeder Priester sie spenden; das Recht des Pfarrers übt bezüglich des kranken Bischofs der erste Kanonikus, bezüglich der in einem exempten Hause eines Priesterordens Wohnenden der Obere aus; in nicht priesterlichen und nicht exempten Orden der Pfarrer oder der seine Stelle versehende Kaplan des Ordenshauses (can. 938 coll. can. 397, 514).

Von der Exkommunikation, der früher Ordensleute verfielen, wenn sie ohne Erlaubnis des Pfarrers die letzte Oelung spendeten, ist nicht mehr die Rede; sie ist also nach Can. 6, 5 aufgehoben.

Der ordentliche Spender hat die Pflicht der Gerechtigkeit, selbst oder durch einen anderen Priester seinen Gläubigen das Sa-

frament zu geben; im Notfall muß es jeder Priester aus Liebe tun (can. 939).

II. Kapitel: Das Subjekt der Krankenölung. Gültig kann das Sakrament nur gespendet werden einem (getauften) Gläubigen, der nach Erlangung des Vernunftgebrauches durch eine Krankheit oder durch Altersschwäche in Lebensgefahr ist. (Dieser Kanon ist wieder ein Muster von klarer Bestimmtheit und Kürze.) In derselben Krankheit kann das Sakrament nicht wiederholt werden, außer wenn der Kranke nach Empfang derselben wieder gesund (oder wesentlich besser) wurde und wieder in Lebensgefahr kam (can. 940).

Bedingungsweise soll das Sakrament gespendet werden, wenn man zweifelt, ob der Kranke einmal zum Vernunftgebrauch gekommen war oder ob er wirklich in Todesgefahr ist oder ob er schon gestorben ist (can. 941), oder ob er unbußfertig in offenkundiger Sünde vorzüglich beharrt; ist dies sicher, so darf ihm die heilige Delung nicht gespendet werden (can. 942).¹⁾

Aber ohne Bedingung ist sie jenen bewußtlosen Kranken zu spenden, die bei Bewußtsein das Sakrament wenigstens einschließlich (implicite: durch ein irgendwie christliches Leben u. dgl.) erbeten haben oder wenigstens es wahrscheinlich erbeten hätten (intentio interpretativa) can. 943.

Wenn auch dieses Sakrament (als Sakrament der Lebendigen, das an und für sich den Gnadenstand voraussetzt) nicht notwendig zum Heile ist, so darf es doch niemand vernachlässigen; und diejenigen, die für das Seelenheil des Kranken zu sorgen haben (Pfarrer, Eltern, Obere), sollen mit allem Fleiß und Sorgfalt sorgen, daß er es empfängt, solange er bei Bewußtsein ist (can. 944).

III. Kapitel: Die Zeremonien der Spendung. Das heilige Del muß vom Bischof oder einem bevollmächtigten Priester als Krankenöl geweiht sein (can. 945). Daß ein anderes, aber vom Bischof geweihtes Del absolut gültig sei, scheint damit nicht ausgeschlossen zu sein; in der vorausgeschickten Begriffsbestimmung, wo die absolut notwendigen Bedingungen enthalten sind (can. 937), wird nur erwähnt, daß es vom Bischof geweiht sein muß; so wollte der Kodex die Streitfrage nicht entscheiden und man dürfte auch jetzt im Notfalle, aber nur bedingungsweise, ein anderes vom Bischof geweihtes Del anwenden. Can. 946 wiederholt betreffs der Aufbewahrung des heiligen Deles dasselbe, was wir schon oben can. 735 erwähnt haben.

¹⁾ Dieser Kanon handelt vom Zweifel an der Intention, nicht vom Zweifel an der Disposition (wie irrtümlicherweise behauptet wurde, so daß in manchen Kreisen ein Abweichen des neuen Rechtes von der bisherigen Praxis angenommen wurde). Erst der folgende Kanon handelt von zweifelhafter Disposition. Es ist das nicht das gleiche: zweifelhafte Intention macht die Gültigkeit zweifelhaft; bei zweifelhafter Disposition aber ist das Sakrament gültig, nur ist der fruchtbringende Empfang in Frage gestellt. In diesem Falle darf es gar nicht bedingungsweise gespendet werden, damit es nach Sicherstellung der Disposition wieder aufleben kann.

Can. 947 enthält betreff der Art und Weise der Salbungen einige Aenderungen, die durch vor kurzem gegebene Weisungen des S. Officium (25. April 1906 und 31. Jänner 1917) schon angedeutet waren. Für gewöhnlich sollen alle Salbungen, wie sie im Rituale vorgeschrieben sind, gegeben werden; die Salbung der Lenden soll immer unterlassen werden, die der Füße kann aus jedem vernünftigen Grund unterbleiben. Im Notfalle jedoch genügt zur Gültigkeit eine einzige Salbung auf einem Sinnesorgan oder besser auf der Stirne mit der vorgeschriebenen kurzen Formel („Per istam s. unctionem indulgeat tibi Dominus quidquid deliquisti. Amen“); jedoch sind dann, wenn der Kranke noch lebt, auf Grund der kirchlichen Vorschrift die übrigen Salbungen nachzuholen.

Alle Salbungen sollen, wirklichen Notfall ausgenommen (z. B. ansteckende Hautkrankheiten), mit der Hand des Sponsors ohne Zuhilfenahme eines Instrumentes (Stäbchen mit Watte oder Pinsel) ausgeführt werden.

Das Ordinationsrecht nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch.

Von Univ.-Professor Dr. Johann Haring in Graz.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Irregularitäten. Nach dem Kodex sind Irregularitäten dauernde Hindernisse, welche den Empfang der Tonsur, beziehungsweise einer Weihe oder die Ausübung der Weihgewalt unerlaubt machen. Lediglich zeitliche Weihhindernisse wurden von den Irregularitäten ausgeschieden und teils bei den persönlichen Erfordernissen des Weihetandidaten (vgl. can. 974, § 1, n. 3, aetas canonica, n. 4, debita scientia), teils in der Gruppe „einfache Weihhindernisse“ („simpliciter impediti“, can. 987) untergebracht. Derart scheiden formal aus dem Verzeichnis der bisherigen Irregularitäten aus: der defectus aetatis, scientiae, fidei confirmatae, libertatis, infamiae facti. Die noch verbleibenden Irregularitätsfälle erhalten aber vielfache Abänderungen. Als Haupteinteilung wird die bisher gebräuchliche ex defectu — ex delicto beibehalten.

Bei den Irregularitäten ex defectu werden sieben Fälle aufgeführt. Der erste Fall ist der defectus natalium legitimorum. Es wird derselbe umschrieben mit den Worten: Illegitimi, sive illegitimitas sit publica sive occulta, nisi fuerint legitimati vel vota sollemnia professi. Daß durch Legitimation oder durch feierliche Ordensprofeß der Mangel behoben wird, entspricht dem bisherigen Recht. Auffallend könnte es scheinen, daß auch die geheime Illegitimität eine Irregularität begründet. Im Grunde genommen war dies aber auch bisher Lehre der Kanonisten. Doch wurde zugleich gelehrt, daß, wenn die Ehelichkeit des Weihetandidaten aus